

Satzung zum Schutz von Gehölzen und Grünflächen in der Stadt Wesenberg (Baumschutzsatzung)

Auf Grund von § 29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 14 Absatz 3 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 66 ff.) in Verbindung mit §§ 3 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777 ff.) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Wesenberg vom 28. Mai 2015 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Schutzzweck und Geltungsbereich

(1) Nach Maßgabe dieser Satzung werden Gehölze und Grünflächen auf dem Gebiet der Stadt Wesenberg zur

1. Sicherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. Sicherung von Lebensstätten für gefährdete wildlebende Tierarten,
3. Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
4. Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
5. Abwehr schädlicher Einwirkungen wie beispielsweise Luftverunreinigung, Staub und Lärm,
6. Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines artenreichen Baumbestandes

zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützte Gehölze und Grünflächen sind zu erhalten, mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2 Geschützte Gehölze

(1) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 130 Zentimetern über dem Erdboden,
2. Mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge 70 Zentimeter beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 Zentimetern aufweist,
3. Sträucher einheimischer Pflanzenarten mit einer Höhe von mindestens 3 Metern,
4. Hecken aus einheimischen Gehölzen mit einer Mindesthöhe von 1,5 Metern und einer Mindestlänge von 10 Metern mit Ausnahme von Feldhecken, welche gemäß § 20 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern bereits als Biotope geschützt sind,

(2) Liegt im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

(3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Absatz 1 Nummer 1 und 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereich. Der Wurzelbereich ist die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenformen zuzüglich 5,00 m nach allen Seiten.

(4) Diese Satzung gilt nicht für

1. Naturdenkmäler nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz sowie Alleen und einseitige Baumreihen nach § 19 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V),
2. Bäume, die nach § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V geschützt sind,
3. Wald im Sinne des Waldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern,
4. Denkmäler der Garten- und Landschaftsgestaltung im Sinne des § 2 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern,
5. Bewirtschaftete Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen,
6. Kleingartenparzellen in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz.

(5) Vom Geltungsbereich dieser Satzung ausgeschlossen sind Nadelbäume in den Gärten von Wohngrundstücken (Hausgärten) der Arten:

1.	Douglasie	(<i>Pseudotsuga menziesii</i>)
2.	Große Küstentanne	(<i>Abies grandis</i>)
3.	Nordmannstanne	(<i>Abies nordmanniana</i>)
4.	Coloradotanne	(<i>Abies concolor</i>)
5.	Gemeine Fichte	(<i>Picea abies</i>)
6.	Sitkafichte	(<i>Picea sitchensis</i>)
7.	Stechfichte	(<i>Picea pungens</i>)
8.	Serbische Fichte	(<i>Picea omorika</i>)
9.	Schwarzkiefer	(<i>Pinus nigra</i>)
10.	Weymouthskiefer	(<i>Pinus strobus</i>)
11.	Europäische Lärche	(<i>Larix decidua</i>)
12.	Japanische Lärche	(<i>Larix leptolepis</i>)
13.	Lebensbäume	(<i>Thuja spec.</i>)
14.	Scheinzypressen	(<i>Chamaecyparis spec.</i>)

§ 3 Geschützte Grünflächen

(1) Geschützte Grünflächen im Sinne dieser Satzung sind gestaltete Grünflächen, die allgemein zugänglich und/oder nutzbar sind und in aller Regel im Eigentum der Stadt Wesenberg stehen. Sie dienen vor allem der Erholung und der Gesundheit der Bevölkerung, sowie der Förderung ihrer kulturellen und sportlichen Freizeitinteressen. Hierzu gehören insbesondere:

1. Grün- und Parkanlagen,
2. Spielanlagen,
3. das Straßenbegleitgrün,
4. Waldparkanlagen und Schutzpflanzungen.

(2) Bestandteile von Grünflächen sind:

1. Vegetationsflächen,
2. Bäume sowie deren Kronentraufbereich,
3. Wege- und Platzflächen innerhalb von Grünflächen, die nicht dem Geltungsbereich des Straßen- und Wegegesetzes unterliegen.

(3) Die Widmung erfolgt mit der Übergabe an die Öffentlichkeit. Eine öffentliche Grünfläche kann vollständig oder teilweise eingezogen und/oder in der Nutzungsart verändert werden, wenn sie für ihren Widmungszweck nicht mehr benötigt wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern.

§ 4 Gebote

(1) Geschützte Bäume sind baumartengerecht und unter Berücksichtigung von Artenschutzbelangen gemäß § 39 Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz zu pflegen und vor Gefährdungen zu bewahren. Die Lebensbedingungen, insbesondere die Standorteigenschaften, sind für die geschützten Gehölze so zu erhalten, dass deren Entwicklung und Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

(2) Der Weidetierhalter hat Beeinträchtigungen geschützter Gehölze bei der Weidehaltung auszuschließen.

(3) Die öffentlichen Grünflächen dürfen so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt (Allgemeingebrauch). Jegliche Benutzung ist nach dem Gebot der Rücksichtnahme auf die Interessen anderer Nutzerinnen und Nutzer auszurichten.

(4) Nutzungen, die der Zweckbestimmung nicht entsprechen, sind Sondernutzungen. Dazu gehören insbesondere Tief- und Hochbauarbeiten, Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze, Überbauungen, Einfriedungen, Nutzung für Veranstaltungen (wie Volksfeste, Jahrmärkte, Volkssport, Kultur usw.). Für Sondernutzungen gilt § 14.

§ 5 Verbote

(1) Es ist verboten, geschützte Gehölze zu entfernen, zu zerstören oder zu schädigen. Geschädigt werden geschützte Bäume auch, wenn ihr charakteristisches Erscheinungsbild erheblich verändert oder ihr weiteres Wachstum beeinträchtigt wird.

(2) Zu den Verboten nach Absatz 1 zählen auch Einwirkungen auf den Wurzelbereich (Bodenfläche

unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1,50 Meter, bei Pyramidenformen 5,00 Meter, sofern nicht überbaut), den Stamm oder die Krone, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch

1. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen (bspw. für Stellplätze, Leitungsgräben oder Gartengestaltung),
2. Befestigen der Bodenfläche mit einer überwiegend wasser- oder luftundurchlässigen Schicht (bspw. Asphalt oder Beton),
3. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen und Laugen (einschließlich zur Taumittelanwendung), Säuren, Ölen, Farben oder Abwässern; Anlegen von Feuer,
4. unregelmäßiges Befahren oder Beparken durch Fahrzeuge oder die Lagerung von Materialien.

(3) In öffentlichen Grünflächen ist es untersagt

1. Gehölz-, Blumen- und andere Vegetationsflächen zur Abkürzung von Wegen zu betreten,
2. die Anlagen durch Glas, Papier und andere Abfallstoffe zu verunreinigen,
3. Erdstoffe, sowie sonstige Schuttgüter und Gegenstände abzuladen, abzukippen oder abzustellen,
4. Gehölze, Blumen, Zweige, Früchte, Pflanzensamen zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
5. eigenmächtig Pflanzungen aller Art vorzunehmen,
6. wildlebende Tiere und verwilderte Haustiere zu füttern,
7. Ausstattungsgegenstände zu beschmutzen, zu beschädigen oder zu verändern, einschließlich ihres Standortes und Farbanstriches,
8. die Anlagen mit Kraftfahrzeugen zu befahren, zu reiten bzw. Fahrzeuge oder Anhänger abzustellen,
9. zu zelten bzw. bewegliche Unterkünfte aufzustellen,
10. offene Feuerstellen zu errichten und zu betreiben,
11. vermeidbaren Lärm zu verursachen.

(4) Das Mitführen von Tieren ist nur gestattet, soweit

1. Personen von den Tieren nicht belästigt werden,
2. die Grünflächen bzw. deren Bestandteile von den Tieren nicht beschädigt werden,
3. anfallender Kot sofort entfernt wird.

§ 6 zulässige Handlungen

(1) Zulässige Handlungen an geschützten Gehölzen sind

1. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sachen von bedeutendem Wert,
2. Fachgerechte Schnittmaßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,
3. das fachgerechte Anbringen von Nist- und Fledermauskästen,
4. Maßnahmen zur Unterhaltung von ober- und unterirdischen Leitungen unter Beachtung der jeweils geltenden Vorschriften.

(2) Unaufschiebbare Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 sind der Stadt Wesenberg über das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte unverzüglich anzuzeigen und zu begründen.

§ 7 Pflege und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Gehölzen

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines Grundstückes haben grundsätzlich das Recht und die Pflicht, die vorhandenen geschützten Bäume in gepflegtem Zustand zu erhalten und rechtzeitig notwendige fachgerechte Pflege- und Sicherungsmaßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(2) Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes kann auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Gehölzen vorzunehmen oder zu dulden, sofern ihm die Durchführung nicht zugemutet werden kann. Insbesondere können solche

Maßnahmen angeordnet werden, wenn die Schutzobjekte durch Baumaßnahmen oder ähnliches gefährdet sind.

(3) Jede Art von Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen darf nur von Personen mit entsprechender Sachkunde beaufsichtigt oder durchgeführt werden. Dazu zählen insbesondere Naturschutz- und Forstbehörden, anerkannte Baumpflegebetriebe, Landschaftsarchitekten und Baumgutachter. Mitarbeiter anerkannter Naturschutzverbände können zur Umsetzung dieser Satzung unterstützend bei Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen herangezogen werden.

§ 8 Ausnahme und Befreiung

(1) Von den Verboten des § 5 Absatz 1 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn:

1. Geschützte Gehölze nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu entfernen oder wesentlich zu verändern sind und sich die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien können,
2. Vorhandene, öffentlichen Zwecken dienende Verkehrs- oder Ver- und Entsorgungsanlagen in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung unzumutbar beeinträchtigt sind,
3. Leben, Gesundheit oder Sachen von bedeutendem Wert gefährdet sind und die Gefahr nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist,
4. Die Gehölze erheblich geschädigt sind und ihre Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
5. geschützte Bäume eine nach bauplanungsrechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen zulassen.

(2) Von den Verboten des § 5 Absatz 1 kann eine Befreiung erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

1. zu einer unzumutbaren oder nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist, insbesondere wenn
 - a. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb),
 - b. geschützte Gehölze die Einwirkungen von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen, sodass die dahinterliegenden Wohnräume nur mit künstlicher Beleuchtung genutzt werden können,
2. zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde,
3. dem Gemeinwohl widersprechen würde.

§ 9 Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 8 ist bei der Stadt Wesenberg über das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung einer Lageskizze zu beantragen. Dabei ist auch der verbleibende Gehölzbestand einzuzeichnen. Der Antrag muss alle für die Beurteilung erforderlichen Angaben (Standort mit Übersichtsplan, Umfang, Höhe, Art des Gehölzes sowie die Zustimmung zum Betreten des Grundstückes) enthalten.

(2) Antragsberechtigt sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte mit entsprechendem Nachweis, sowie Dritte mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

(3) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt, ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die erteilte Ausnahmegenehmigung ist bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Bekanntgabe befristet.

(4) Eingriffe aufgrund erteilter Genehmigungen dürfen nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. ausgeführt werden, wenn nicht aus zwingenden Gründen ein sofortiger Handlungsbedarf besteht.

§ 10 Ersatzpflanzung

(1) Die Ausnahme oder Befreiung ist mit Nebenbestimmungen zu versehen, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen durchzuführen.

(2) Mit der Ausnahme oder Befreiung soll dem Antragsteller insbesondere auferlegt werden, Gehölze bestimmter Art und Größe an anderer Stelle als Ausgleich und Ersatz für entfernte Schutzobjekte zu pflanzen und zu erhalten.

(3) Der Umfang der Ersatzpflanzung richtet sich nach dem Stammumfang (in 1,30 m Höhe gemessen), dem Vitalitätszustand und der landschaftsökologischen und – gestalterischen Funktion des geschützten Baumes. Hierbei gelten folgende Richtwerte:

1. Stammumfang 50 – 150 cm des abzunehmenden Baumes = Pflanzung von 1 Ersatzbaum,
2. Stammumfang 150 – 250 cm des abzunehmenden Baumes = Pflanzung von 2 Ersatzbäumen,
3. Stammumfang über 250 cm des abzunehmenden Baumes = Pflanzung von 3 Ersatzbäumen.

(4) Für die Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen sind ausschließlich einheimische und standortgerechte Laubbäume aus Baumschulen mit einem Stammumfang von mindestens 12 - 14 cm (in 1,00 m Höhe gemessen) zu verwenden.

(5) Die Neupflanzung soll spätestens 1 Jahr nach Fällung des beantragten Baumes erfolgen.

(6) Entfernte Hecken sind in voller Länge durch Neupflanzungen zu ersetzen.

(7) Bei der Beseitigung von Sträuchern sind für jeden entfernten Strauch zwei einheimische, standortgerechte Sträucher mittlerer Baumschulqualität mit einer Mindestgröße von 1 m zu pflanzen.

(8) Die Verpflichtung zur Ausgleichs- und Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen sind.

Wachsen die pflanzenden Gehölze nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(9) Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen unterliegen dem uneingeschränkten Schutz, auch wenn sie die Kriterien nach § 2 Absatz 1 noch nicht erreicht haben.

(10) Für die Ersatzpflanzung ist eine Frist festzulegen. Die Vornahme der Ersatzpflanzung ist der Stadt Wesenberg über das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte anzuzeigen. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind zu wiederholen.

(11) Ist die Ausgleichs- oder Ersatzpflanzung auf dem Grundstück des Antragstellers aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, ist die Ersatzpflanzung auf dem Grundstück eines Dritten innerhalb des Stadtgebiets zulässig, soweit dieser Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist, und er der Ausgleichs- bzw. Ersatzpflanzung zugestimmt hat.

(12) Ist die Ausgleichs- oder Ersatzpflanzung weder auf dem Grundstück des Antragstellers, noch auf dem Grundstück eines Dritten möglich, stellt die Stadt Wesenberg auf Antrag Flächen für die Ersatzpflanzungen zur Verfügung. Der Antrag ist beim Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte einzureichen und es muss hinreichend begründet sein, warum eine Ausgleichs- oder Ersatzpflanzung auf dem eigenen Grundstück nicht möglich ist.

§ 11 Folgebeseitigung

(1) Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter entgegen § 4 Absatz 1 ohne Erlaubnis geschützte Gehölze entfernt, zerstört, beschädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder ihr weiteres Wachstum beeinträchtigt oder diese Handlung durch Dritte vornehmen lässt oder duldet, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 10 Absatz 2 oder Absatz 11 und 12 auf eigene Kosten Ausgleich und Ersatz zu leisten und die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

(2) Hat ein Dritter geschützte Gehölze beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert und steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch gegen den Dritten zu, treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Verpflichtungen des Absatzes 1. Um unbillige Härten zu vermeiden, kann in Ausnahmefällen der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte mit der Stadt Wesenberg vereinbaren, dass der Schadenersatzanspruch gegen den Dritten an die Stadt Wesenberg abgetreten wird. Hierdurch entfällt für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eine Verpflichtung nach Absatz 1. Der Absatz 3 gilt sinngemäß.

(3) Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne des Absatz 1 nicht verantwortlich oder steht ihm ein Schadenersatzanspruch nicht zu, hat er es zu dulden, wenn Maßnahmen zur Folgebeseitigung nach Maßgabe des Absatzes 1 ergriffen werden.

§ 12 Haftung des Rechtsnachfolgers

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach §§ 10 und 11 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§ 13 Betreten von Grundstücken, Untersuchungen

Nach § 9 Absatz 1 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern dürfen Bedienstete und Beauftragte der Naturschutzbehörden und der Gemeinden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden, betreten und dort nach rechtzeitiger Ankündigung Vermessungen, Bestandserhebungen, Bodenuntersuchungen, Bodenproben oder ähnliche Arbeiten durchführen, sowie Fotografien anfertigen. Vor dem Betreten eines nicht jedermann zugänglichen Grundstückes sollen nach § 9 Absatz 2 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte benachrichtigt werden, sofern dem kein wichtiger Grund entgegensteht.

§ 14 Sondernutzungen der Grünflächen

(1) Die Stadt Wesenberg kann im Einzelfall eine Benutzung der öffentlichen Grünflächen, die über die satzungsgemäße Zweckbestimmung des § 3 Absatz 1 hinausgeht (Sondernutzung) genehmigen. Zu Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung zählen insbesondere:

1. das Aufstellen und Anbringen, Ein- und Ausbau jeglicher Anlagen, Gegenstände und Einrichtungen auf, über und unter Grünanlagen,
2. Aufgrabungen jeder Art,
3. Ablagerung von Baustoffen, Material, Bodenaushub, Schutt und dergleichen,
4. das Befahren mit und das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern aller Art,
5. die Durchführung von Veranstaltungen
6. die Entnahme von Pflanzen und Pflanzenteilen.

(2) Eine Sondernutzung wird nur auf schriftlichen Antrag genehmigt. Dieser sollte spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit genauen Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer gestellt werden. Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Genehmigung erteilt ist.

(3) Die Genehmigung wird auf Zeit und Widerruf erteilt. Sie kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Einzelne Untersagungen nach § 5 Absatz 3 können für die Dauer der Sondernutzung aufgehoben werden. Nach Beendigung der Nutzung ist der ursprüngliche Zustand der Grünfläche fachgerecht wieder herzustellen.

(4) Nach Beendigung der Sondernutzung können die durch die Sondernutzung entstandenen Verunreinigungen und/oder Beschädigungen auf Kosten der Berechtigten beseitigt werden, ohne dass es einer vorherigen Aufforderung bedarf.

(5) Die Genehmigung kann von der Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 1 Nummer 2 NatSchAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne dass ihm eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde,

1. entgegen § 5 Absatz 1 und 2 der Satzung ohne Genehmigung geschützte Gehölze entfernt, zerstört, beschädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert, ihr weiteres Wachstum beeinträchtigt oder derartige Eingriffe vornehmen lässt,
2. eine Anzeige für eine unaufschiebbare Maßnahme nach § 6 Absatz 2 unterlässt,
3. seinen auferlegten Pflege-, Erhaltungs- und Schutzverpflichtungen an geschützten Gehölzen nach § 7 Absatz 2 nicht nachkommt,
4. Auflagen, Bedingungen oder sonstige Nebenbestimmungen im Rahmen einer nach § 8 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht erfüllt,

5. eine Ersatzpflanzung nach § 10 nicht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
 6. die Folgenbeseitigung einer unerlaubten Handlung nach § 11 nicht erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Absatz 3 der Kommunalverfassung (KV M-V) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Absatz 3 die öffentlichen Grünflächen nicht im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nutzt,
 2. entgegen § 5 Absatz 3
 - a. Gehölz-, Blumen- und andere Vegetationsflächen zur Abkürzung von Wegen betritt,
 - b. Anlagen durch Glas, Papier und andere Abfallstoffe verunreinigt,
 - c. Erdstoffe, sowie sonstige Schuttgüter und Gegenstände ablädt, abkippt oder abstellt,
 - d. Gehölze, Blumen, Zweige, Früchte, Pflanzensamen entnimmt, beschädigt oder zerstört,
 - e. eigenmächtig Pflanzungen aller Art vornimmt,
 - f. wildlebende Tiere und verwilderte Haustiere füttert,
 - g. Ausstattungsgegenstände beschmutzt, beschädigt oder verändert, einschließlich ihres Standortes und Farbanstriches,
 - h. die Anlagen mit Kraftfahrzeugen befährt, auf ihnen reitet bzw. Fahrzeuge oder Anhänger auf ihnen abstellt,
 - i. Zelte bzw. bewegliche Unterkünfte aufstellt,
 - j. offene Feuerstellen errichtet und betreibt
 - k. vermeidbaren Lärm verursacht.
 3. entgegen § 5 Absatz 4 Tiere mitführt und
 - a. hierdurch Personen belästigt,
 - b. hierdurch die Grünflächen bzw. deren Bestandteile beschädigt,
 - c. den anfallenden Kot nicht sofort entfernt.
 4. entgegen § 14 Abs. 1 eine Sondernutzung ausübt, ohne dass bzw. bevor er dafür eine Genehmigung eingeholt hat oder die Sondernutzung abweichend von der Genehmigung zeitlich und/oder territorial ausdehnt,
 5. die benutzte Grünfläche entgegen § 14 Absatz 3 Satz 4 nicht fachgerecht wiederherstellt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 € geahndet werden.

(4) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit gebraucht werden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz von Gehölzen und Grünflächen in der Stadt Wesenberg vom 26. Mai 2003, geändert am 17. März 2005 außer Kraft.

Wesenberg, 28.05.2015

Helmut Hamp
Bürgermeister